

Benutzungsordnung Zeltplatz am Hauck



zeltplatz.kirche-hettenhausen.de



Ev.-luth.
Kirchengemeinde
Hettenhausen - Dalherda

Ev.-luth. Kirchengemeinde Hettenhausen – Dalherda

Ebersberger Straße 11
36129 Gersfeld (Rhön)-Hettenhausen

Stand: August 2021

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Zeltplatz ist Eigentum der Evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde Hettenhausen - Dalherda. Die nachfolgenden Regelungen beruhen auf einem entsprechenden Beschluss des Kirchenvorstandes. Er bestimmt auch die für die Verwaltung der Anlage zuständigen Personen.
- (2) Die Räumlichkeiten und die Außenanlagen sind von allen Besuchern pfleglich zu behandeln. Entstandene Schäden sind dem Kirchenvorstand anzuzeigen und auf Kosten des Verursachers zu beheben. Eventuelle Haftungsansprüche richten sich seitens des Kirchenvorstandes an den Benutzer.

§ 2 Benutzerordnung

- (1) Die Benutzung des Hauses ist rechtzeitig schriftlich zu beantragen.
- (2) Aufgrund des Antrages entscheidet der Kirchenvorstand über die Vergabe. Bei Vermietung ist ein schriftlicher Vertrag zu unterzeichnen. Die mit dem Vertrag verbundenen Auflagen und Bedingungen sind einzuhalten.
- (3) Die Anzahlung in Höhe von 10 % des Mietbetrages (Teilnehmer/Tag), mindestens jedoch 50,00 €, ist bis spätestens 14 Tage vor Belegung auf das Konto des Kirchenkreisamtes Fulda (Sparkasse Fulda, IBAN DE02 5305 0180 0040 0180 07, BIC HELADEF1FDS) zu überweisen. Bei Gruppen unter 20 Personen beträgt der Zahlungsbetrag 50,00 €. Mit der Überweisung wird der Vertrag verbindlich. Dieser Betrag wird anschließend mit der Belegungsgebühr verrechnet. Diese Summe wird im Falle einer Absage nicht zurückerstattet. Der Rücktritt von der Nutzung ist dem Kirchenvorstand unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Nach der Nutzung sind die Räumlichkeiten an eine vom Kirchenvorstand beauftragte Person im geordneten und sauberen Zustand zu übergeben. Sollten ggf. Nachreinigungsarbeiten notwendig sein, werden diese separat nach Aufwand (mind. 30,00 €) in Rechnung gestellt.
- (5) Beschädigtes oder in Verlust geratenes Inventar wird dem Benutzer in Rechnung gestellt. Für die Beseitigung des Mülls hat der Mieter Sorge zu tragen. Die Vermietung des Zeltplatzes findet unter Ausschluss jeglicher Haftung statt.
- (6) Das Rauchen, offenes Feuer und offenes Licht sind im gesamten Haus nicht gestattet.
- (7) Ab 22 Uhr ist auf Zimmerlautstärke zu achten. Im Außenbereich ist ab 22 Uhr ebenfalls darauf zu achten, dass Nachbarn in ihrer Ruhe nicht gestört werden.
- (8) Die Feierlichkeiten sollen sich am Geist des Hauses orientieren und dürfen christliche Gefühle nicht verletzen.
- (9) Auf Mülltrennung ist zu achten! Auf dem Parkplatz stehen Müllcontainer für Verpackungsmaterial (Gelbe Tonne), Bioabfälle und Restmüll. Es ist verboten, organische Abfälle im Wald oder über die Toiletten zu entsorgen.

§ 3 Stornierung und Kautions

- (1) Bei Stornierung bis sechs Wochen vor Belegung berechnen wir 25 %, bis vier Wochen vor Belegung 50 %, danach 100 % des Mietpreises.
- (2) Bei Schlüsselübernahme ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu hinterlegen. Dieser Betrag wird im Normalfall bei der Schlussabnahme an den Mieter zurückbezahlt. Sollte bei dieser jedoch ein größerer Schaden oder sonstiger Mangel festgestellt werden, behalten wir uns vor, die Kautions einzubehalten.

§ 4 Verschiedenes

- (1) Am Ende des Zeltlagers wird eine Rechnung ausgestellt. Diese Rechnung ist auf das Konto des Kirchenkreisamtes Fulda (Sparkasse Fulda, IBAN DE02 5305 0180 0040 0180 07, BIC HELADEF1FDS) zu überweisen.
Verwendungszweck: Miete Zeltplatz; Rechnungsnummer, Name und Zeitraum.
- (2) Dem Benutzer obliegt die Verkehrssicherungspflicht während der Veranstaltung. Er stellt die Kirchengemeinde ausdrücklich von allen Schadensersatzansprüchen Dritter frei, die sich aus Verletzungen der Verkehrssicherheit ergeben.
- (3) Bei Verlust des Schlüssels ist die komplette Schließanlage zu ersetzen.
- (4) Die Benutzungs- und die Gebührenordnung treten mit dem Tag des Kirchenvorstandsbeschlusses in Kraft.